jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1970/7/1 0527/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1970

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115 Abs4;

1. BAO § 115 heute
2. BAO § 115 gültig ab 16.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2017
3. BAO § 115 gültig von 01.01.1962 bis 15.09.2017

Rechtssatz

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist, soweit ihm auf dem Gebiete des Abgabenrechtes Bedeutung zukommt, in seiner Anwendung durch das sich aus Art 18 B-VG ergebende Legalitätsprinzip beschränkt. Seine Anwendung kommt daher in einem von zwingenden Vorschriften erfaßten Bereich nicht in Betracht. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist, soweit ihm auf dem Gebiete des Abgabenrechtes Bedeutung zukommt, in seiner Anwendung durch das sich aus Artikel 18, B-VG ergebende Legalitätsprinzip beschränkt. Seine Anwendung kommt daher in einem von zwingenden Vorschriften erfaßten Bereich nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969000527.X03

Im RIS seit

01.07.1970

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at